



**Redaktion**

Michael Bertschi, Tamara Bobst

**Produktion**

Gestaltung: vista point, Basel  
Druck: Schwabe AG, Muttenz  
Auflage: 700 Expl.

**Herausgeber und Bezugsadresse**

Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft  
Rufsteinweg 4, 4410 Liestal  
T 061 552 56 32  
F 061 552 69 87  
statistisches.amt@bl.ch  
www.statistik.bl.ch

Preis Fr. 20.–

März 2011



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung 4

Grundlagen der Finanzstatistik 5

## Leistungsportraits

Die Leistungsportraits umfassen einen kurzen Leistungsbeschrieb mit Stand 1.1.2009, Angaben aus der Finanzstatistik sowie punktuelle Bezüge zu Empfängerzahlen.

Ausbildungsbeiträge 7

Prämienverbilligung 8

Unentgeltliche Rechtspflege 9

Zuschüsse für Sozialversicherungsbeiträge 10

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 11

Beihilfen zur Pflege und Heimunterbringung 12

Alimentenbevorschussung 13

Wohnbeihilfen 14

Jugendhilfe 15

Sozialhilfe 16

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich 17

Tabellenanhang 18

## Einleitung

Der vorliegende Bericht soll ergänzend zum Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) einen groben Überblick über die kantonalen bedarfsabhängigen Sozialleistungen geben und gleichzeitig die kantonale Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen einführen.

Das Statistische Amt des Kantons Basel-Landschaft erhebt im Auftrag des BFS die Kantonsausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen bei den zuständigen kantonalen Stellen und publiziert diese nun erstmals auf Kantonsebene. Zukünftig ist alle zwei Jahre eine Aktualisierung der Daten geplant. Das BFS seinerseits hat die Ergebnisse der Finanzstatistik der kantonalen bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Jahre 2003–2006 im März 2010 erstmals in Form einer Publikation veröffentlicht und im Internet per November 2010 um die Jahre 2007 und 2008 ergänzt (siehe Hinweise am Textende).

Detaillierte Angaben zu den gesetzlichen Anspruchskriterien, zur Leistungsberechnung und zur Finanzierung der Leistungen sind in den entsprechenden Gesetzesgrundlagen zu finden. Für Vergleiche der Leistungskataloge und Finanzstatistiken unter den Kantonen wird an das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Bundes mit Stand 1. 1. 2010 verwiesen. Dort lassen sich anhand der ebenfalls inventarisierten Gesetzesänderungen Interpretationshilfen finden. Allerdings werden die Sozialleistungen zur Sicherung der Grundversorgung (Ausbildungsbeiträge, Prämienverbilligung, Unentgeltliche Rechtspflege, Zuschüsse an AHV/IV/EO), welche in der Bundesgesetzgebung verankert sind und sich in allen Kantonen finden, im Inventar des Bundes nicht detailliert dargestellt.

### Definition der bedarfsabhängigen Sozialleistungen

Bedarfsabhängige Sozialleistungen sind Leistungen, welche an Personen bzw. Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgerichtet werden. Sie sollen verhindern, dass diese aufgrund einer besonderen Lebenslage unmittelbar auf Sozialhilfe angewiesen sind. Im Gegensatz zu Sozialversicherungsleistungen, welche auf Bundesebene geregelt sind, fallen die bedarfsabhängigen Sozialleistungen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone und Gemeinden. Die Kantone unterscheiden sich stark bezüglich Leistungskatalog, Organisation und Ausgestaltung der Leistungen. Jeder Kanton verfügt über eigene gesetzliche Grundlagen.

Sozialleistungen zur *Sicherstellung der Grundversorgung* (siehe 1.1–1.5 auf S. 18) finden sich in allen Kantonen, sie sind in der Bundesgesetzgebung verankert, kantonale aber unterschiedlich ausgestaltet. *Leistungen in Ergänzung zu ungenügenden oder erschöpften Sozialversicherungen* (siehe 2.1, 2.2 auf S. 18) sowie *Leistungen in Ergänzung zu mangelnder privater Sicherung* (siehe 3.1–3.3 auf S. 18) sind primär kantonale geregelt und variieren von Kanton zu Kanton. Die *Sozialhilfe im engen Sinn* (4.1, 4.2 auf S. 18) existiert wiederum in allen Kantonen. Je nach Kanton werden aber innerhalb der Sozialhilfe weitere spezifische bedarfsabhängige Sozialleistungen erbracht.

Die in der Finanzstatistik erfassten Leistungen sind *bedarfsabhängig, personenbezogen* (individuelle Bedürfnisabklärung) und *materieller Natur*. Berücksichtigt werden ausschliesslich Leistungen, die *kantonale geregelt* sind; unabhängig von der finanziellen Trägerschaft oder dem Vollzug. Finanzleistungen der Gemeinden sind Teil des Inventars, wenn diese vom Kanton vorgesehen sind und seitens der Gemeinde eine Angebotspflicht besteht. Leistungen, welche im Ermessen der Gemeinden erbracht werden, sind nicht Teil der Finanzstatistik. Die Mietzinsbeiträge der Gemeinden, welche im Rahmen der Wohnbeihilfen geleistet werden, sind ein Grenzfall. Der Kanton sieht diese zwar vor, die Ausgestaltung der Leistung wird aber an die Gemeinden delegiert. Diese Leistung wurde nicht ins Inventar aufgenommen.

#### Inventar des Bundesamtes für Statistik:

Das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen listet die verschiedenen kantonalen bedarfsabhängigen Sozialleistungen auf und fasst sie in einer Leistungssystematik zusammen. Es sammelt die gesetzlichen Grundlagen, die jeweils am 1. Januar eines Jahres gültig sind.

[www.sozinventar.bfs.admin.ch](http://www.sozinventar.bfs.admin.ch)

#### Finanzstatistik des Bundesamtes für Statistik:

Die Finanzstatistik erstellt eine Gesamtsicht über die jährlichen Nettoausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden für bedarfsabhängige Sozialleistungen in der Schweiz. Sie gibt Auskunft über die zeitliche Entwicklung der Ausgaben.

[www.sozfinanzstatistik.bfs.admin.ch](http://www.sozfinanzstatistik.bfs.admin.ch)

#### Finanzstatistik des Kantons:

Die Finanzstatistik des Kantons liefert die aktuellsten Zahlen gegliedert nach Finanzierer und Leistung (siehe Tabellenanhang).

[www.statistik.bl.ch](http://www.statistik.bl.ch) > 18 Öffentliche Finanzen > Bedarfsabhängige Sozialleistungen

## Grundlagen der Finanzstatistik

Die Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen weist die Nettoausgaben der Kantone, der Gemeinden und des Bundes aus. Nettoausgaben sind die Bruttoausgaben (tatsächlich ausbezahlte Beträge) abzüglich Rückerstattungen. Rückerstattungen ergeben sich aufgrund von rückwirkend zugesprochenen Sozialversicherungsleistungen oder Rückforderungen bei anderen Zahlungspflichtigen wie beispielsweise Verwandten. Zwischen der Rückvergütung und der Zahlung können mehrere Jahre liegen. In der Finanzstatistik werden Beiträge und Rückvergütungen im jeweiligen Zahlungsjahr verbucht, eine Zuordnung der Rückvergütung zum ursprünglichen Zahlungsjahr ist nicht möglich. Bei Leistungen, die auch nicht-finanzielle Komponenten beinhalten, wird nur die Geldleistung ausgewiesen. Durchführungskosten (Personal-, Sach- und Infrastrukturaufwand) sind in den Leistungen nicht enthalten.

### Ausgabenentwicklung

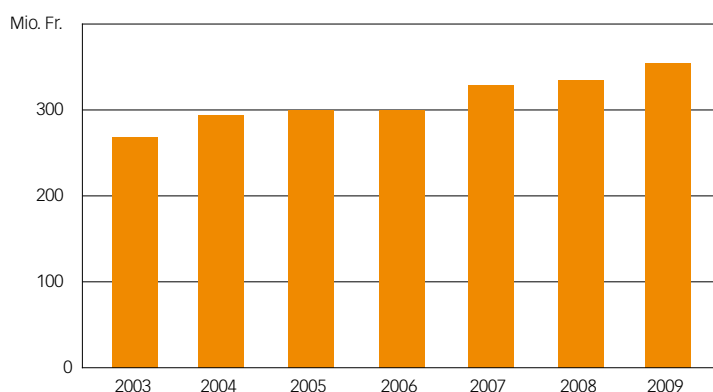
Im Jahr 2009 gaben Bund, Kanton und Gemeinden 355 Mio. Fr. netto für bedarfsabhängige Sozialleistungen im Kanton Basel-Landschaft aus. 2003 beliefen sich die Ausgaben noch auf 268 Mio. Franken. Dies entspricht einer prozentualen Zunahme von 32%. Die stärksten jährlichen Zunahmen erfolgten in den Jahren 2004 und 2007 mit 9% und 10%. Innerhalb der letzten beiden Jahre erhöhten sich die Ausgaben um 2% (2008) bzw. 6% (2009).

Die Gesamtentwicklung der Ausgaben wird massgeblich geprägt durch die Entwicklung der Prämienverbilligungen der obligatorischen Krankenversicherung, der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie der Sozialhilfe, die den Hauptteil der Leistungen ausmachen. So stiegen im Jahr 2004 die Prämienverbilligungen um 10%, die Ergänzungsleistungen um 9% und die Sozialhilfe um rund 23% an. Diese Zunahmen konnten durch die zum Teil zurückgehenden Ausgaben in anderen Bereichen kaum abgedeckt werden. Die Zunahme im Jahr 2007 steht hingegen im Zusammenhang mit Änderungen im Bereich der Jugendhilfe, die seither zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen zählt. Zuvor wurde die Jugendhilfe unabhängig von der finanziellen Situation der Betroffenen ausgerichtet.

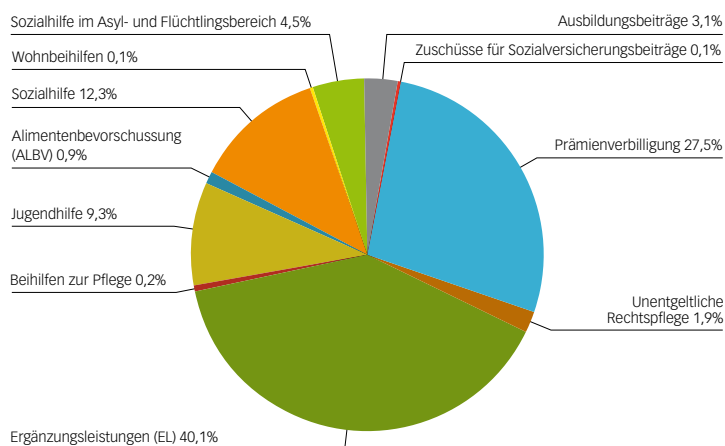
### Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen sind grösste Ausgabeposten

Mit einem Anteil von rund 40% fällt ein grosser Teil der Nettoausgaben im Bereich der bedarfsabhängigen Sozialleistungen auf die Ergänzungsleistungen. Zusammen mit der Prämienverbilligung (27,5%) machen diese beiden vom Bund vorgegebenen Leistungen rund 70% der gesamten Ausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen aus. Die Finanzierung der Ergänzungsleistungen wurde per 2008 im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) neu geregelt. Zudem besteht bei den Ergänzungsleistungen keine Begrenzung mehr (siehe S. 11). Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen haben daher seit 2008 deutlich an Gewicht gewonnen. Zuvor machte diese Leistung rund 30% der Gesamtausgaben aus. Dadurch konnten Deckungslücken in anderen Bereichen geschlossen werden. Die Beihilfen zur Pflege und Heimunterbringung konnten beispielsweise von 7,4% im Jahr 2007 auf einen Anteil von noch rund 0,2% im Jahr 2009 reduziert

Nettoausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen in Mio. Fr. seit 2003



Nettoausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen nach Leistung 2009



werden. Der Anteil der Prämienverbilligungen ist seit 2003 hauptsächlich aufgrund der Veränderungen in anderen Bereichen kontinuierlich von 34% auf rund 28% gesunken. An dritter Stelle folgt die Sozialhilfe. Sie macht gut 12% der Nettoausgaben aus. Zusätzlich der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich sind es rund 17%.

### Weitere Leistungen

Von den weiteren sieben im Baselbiet ausgerichteten Leistungen ist die Jugendhilfe die bedeutendste. Sie macht rund 9% aus. Es folgen die Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) mit 3,1%, die Unentgeltliche Rechtspflege (1,9%), die Alimentenbevorschussung (0,9%), die Beihilfen zur Pflege und Heimunterbringung (0,2%), die aufgrund der seit 2008 nicht mehr begrenzten Ergänzungsleistungen auf diesen noch kleinen Anteil zurückgegangen sind, sowie die Wohnbeihilfen (0,1%) und die Zuschüsse für Sozialversicherungsbeiträge, die mit 0,1% und Nettoausgaben von je rund 230 000 Fr. im Jahr 2009 den kleinsten Anteil ausmachten.

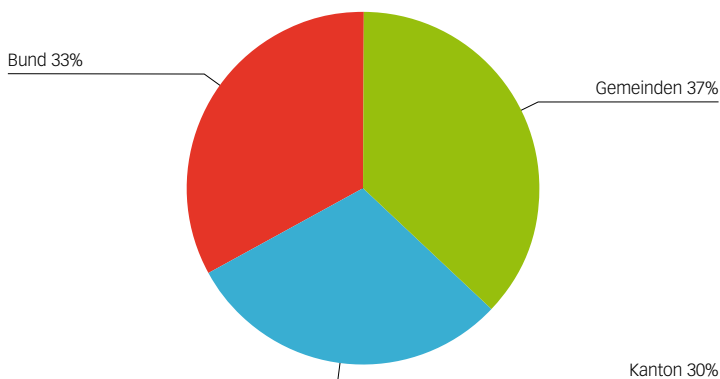
### Gemeinsame Finanzierung von Bund, Kanton und Gemeinden

Bund, Kanton und Gemeinden finanzieren die bedarfsabhängigen Sozialleistungen gemeinsam. Der Bund beteiligt sich an den Ausbildungsbeiträgen, an den Kosten für die Prämienverbilligungen, den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Insgesamt leistete er 2009 einen Anteil von 33%. Der Kanton trug 30% der Kosten. Er übernimmt einen Teil der Ausbildungsbeiträge und der Prämienverbilligungen, finanziert die unentgeltliche Rechtspflege, die Alimentenbevorschussung sowie einen Teil der Asyl-Nothilfe und beteiligt sich zusammen mit den Gemeinden an den Ergänzungsleistungen und den Wohnbeihilfen (Gemeindeanteil nicht in Inventar). Die Ausgaben der Sozialhilfe werden zur Hauptsache durch die Gemeinden finanziert; die Beihilfen zur Pflege- und Heimunterbringung, die Jugendhilfe (bis 2009), sowie die Zuschüsse für Sozialversicherungsbeiträge gehen voll zu Lasten der Gemeinden.

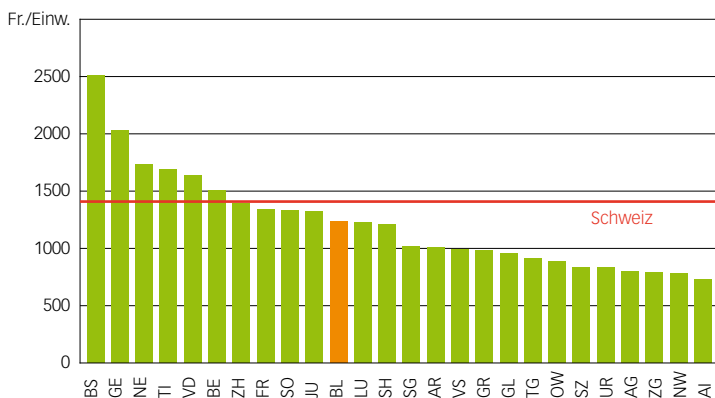
### Vergleich zwischen den Kantonen

Gemäss den provisorischen Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) sind 2008 pro Einwohner in der Schweiz im Durchschnitt 1350 Fr. für bedarfsabhängige Sozialleistungen aufgewendet worden. Überdurchschnittlich hoch fielen die Ausgaben in den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt, Bern und Zürich aus, wobei sie in den Stadtkantonen Basel-Stadt mit 2500 Fr./Einw. und Genf mit 2000 Fr./Einw. am höchsten waren. Die tiefsten Ausgaben weist der Bund für die Kantone Nidwalden und Zug aus. Das Baselbiet bewegt sich gemäss dem Bundesvergleich mit gut 1200 Fr./Einw. im Mittelfeld des Kantonsrankings.

Nettoausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen nach Finanzierer 2009



Nettoausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen pro Einwohner nach Kanton 2008<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Provisorische Daten. Quelle: Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, ESPOP, Bundesamt für Statistik

## Ausbildungsbeiträge

Der Kanton leistete 2009 Stipendienzahlungen in der Höhe von rund 11 Mio. Franken. Davon übernahm der Bund 0,9 Mio. Franken. Aus Rückerstattungen flossen weitere 0,3 Mio. Fr. in die Kantonskassen zurück. Die Nettobelastung des Kantons lag in den Jahren 2003 bis 2009 konstant zwischen rund 9 Mio. Fr. und 10 Mio. Franken.

### Über 2000 Studierende profitieren von Stipendienzahlungen

2009 erhielten 2225 Baselbieterinnen und Baselbieter Stipendienbeiträge. Die Entwicklung der Begünstigtenzahl verläuft analog den Ausgaben relativ konstant und erreichte 2008 mit über 2400 Personen den Höchstwert. Von den Stipendienbeziehenden im Jahr 2009 befanden sich 84,4% in Erstausbildung, 9,1% absolvierten eine Zweitausbildung. Personen in Zweitausbildungen werden unterstützt, wenn wirtschaftliche, gesundheitliche oder andere achtenswerte Gründe vorliegen. Die restlichen 6,5% der Stipendienbeziehenden belegten ein Weiterbildungsangebot.

### Die meisten Stipendien gehen an Hochschulstudierende

Rund 55% der Stipendienbeziehenden besuchen eine allgemeinbildende Schule oder eine Berufsschule. Die restlichen 45% haben bereits eine Grundausbildung abgeschlossen. Zumeist sind es Studierende von Universitären Hochschulen und Fachhochschulen (40% aller Stipendiatinnen und Stipendiaten). Ihnen wurden 2009 Stipendienbeiträge in der Höhe von 6,3 Mio. Fr. zugesprochen, was 57% der Gesamtsumme entspricht. Weitere 20% der Beitragssumme gingen an Berechtigte an allgemeinbildenden Schulen (Gymnasien und Fachmittelschulen), sowie Absolvierende von Vollzeitberufsschulen. Stipendienbeziehende Berufsfachschülerinnen und -schüler erhielten insgesamt 15,4% der Beitragssumme, Lernende im Bereich der höheren, nicht universitären Berufsbildung 6,1% der Beitragssumme. Die restlichen 1,4% flossen an Einzugsbeschriebene an Weiterbildungsangeboten.

Pro-Kopf-Beitrag zwischen 3000 Fr. und 9000 Fr.

Schülerinnen und Schülern von Gymnasien, allgemeinbildenden Schulen oder Berufsfachschulen werden durchschnittliche Jahresbeiträge in der Höhe von rund 3100 Fr. gewährt. Im Bereich der Vollzeitberufsschulen sind es durchschnittlich rund 4100 Franken. Uni-Studierende mit Stipendienanspruch erhalten im Schnitt gut 6100 Franken, stipendienberechtigte Fachhochschüler gegen 8000 Franken. In den Bereichen der höheren, nicht universitären Berufsbildung sowie im Bereich der Weiterbildung werden mit bis gegen 8900 Fr. die höchsten Pro-Kopf-Beiträge ausbezahlt. Diese Bereiche machen allerdings einen kleinen Teil der Gesamtsumme aus.

### Weniger Darlehen

Die Zahl der Darlehen ist in den letzten Jahren tendenziell rückläufig. 2009 erhielten im Kanton 75 Personen ein Ausbildungsdarlehen. In den Jahren 2003 bis 2005 betrug die Zahl der Darlehen zwischen 107 und 114. Ebenso ist die Summe der gewährten Neudarlehen von zwischen 750 000 Fr. und 800 000 Fr. in den Jahren 2003 bis 2005 auf 525 000 im Jahr 2009 zurückgegangen. Zu beachten ist dabei, dass nur effektiv bezogene Ausbildungsdarlehen erfasst werden; viele Personen in Ausbildung, die zu deren Bezug grundsätzlich berechtigt wären, scheuen vor einer Verschuldung zurück.

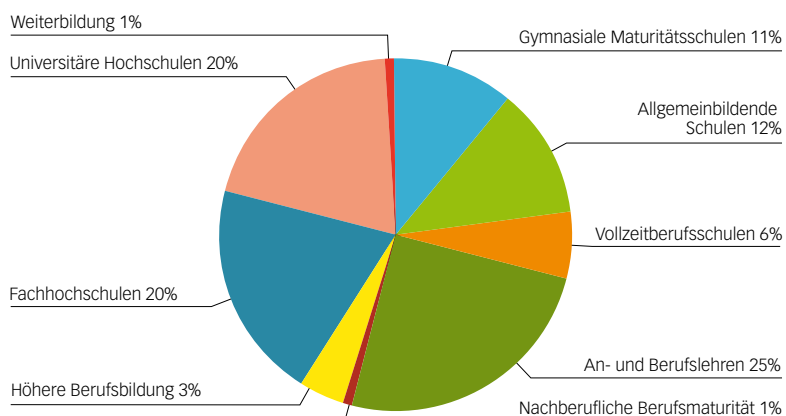
Die aus den Darlehen resultierende Zinsbelastung wird während der Ausbildung vom Kanton getragen. Sie betrug in den Jahren 2003 bis 2009 zwischen rund 80 000 Fr. und 110 000 Franken.

Der Kanton leistet im Rahmen des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge Beiträge an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung mit dem Ziel, eine Ausbildung, deren Fortsetzung oder Abschluss zu ermöglichen. Die Beiträge werden in Form von Stipendien und Ausbildungsdarlehen gewährt. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge und können nur in Ausnahmefällen zurückgefordert werden. Darlehen sind hingegen einmalige oder wiederkehrende Zahlungen, welche zurückzuzahlen sind. Sie können zur Ergänzung oder als Ersatz von Stipendien gewährt werden. Ausbildungsdarlehen werden nur dann ausgerichtet, wenn neben der Ausbildung keine existenzsichernde Tätigkeit zumutbar ist.

### Zuständige Stelle

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung  
Ausbildungsbeiträge BL  
Hauptstrasse 28  
4127 Birsfelden  
[www.afbb.bl.ch](http://www.afbb.bl.ch)

Stipendienbezüger nach Ausbildungskategorie 2009





Der Kanton gewährt Versicher-ten in bescheidenen wirt-schaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen für die obligatorische Krankenpfe-geversicherung. Die Prämien-verbilligungen werden in Kofinanzierung mit dem Bund ausgerichtet. Die Höhe der Verbilligung kann die Prämien ganz oder teilweise abdecken. Die Ausgleichskasse Basel-Landschaft informiert die Versicherten regelmässig über das Recht auf Prämienver-billigung.

#### Zuständige Stelle

Sozialversicherungsanstalt  
Basel-Landschaft  
Abteilung für Prämien-  
verbilligungen  
4102 Binningen  
www.sva-bl.ch

## Prämienverbilligung

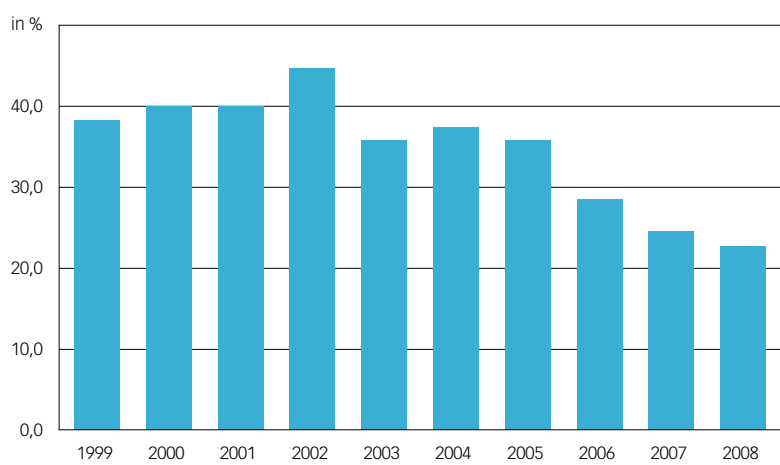
Die Verbilligung/Übernahme der obligatorischen Krankenversicherungsprämie wird in Kofinanzierung mit dem Bund ausgerichtet. Seit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) beteiligt sich der Bund an der Prämienverbilligung mit einem Betrag, der 7,5% der Gesundheitskosten entspricht. 2009 wurden im Kanton insgesamt gut 97 Mio. Fr. an Krankenkassen-Versicherte ausgeschüttet. Der Kantonsanteil betrug 33,6 Mio. Franken, bzw. 34%. Im Jahr 2008 fiel im Rahmen der Umstellung auf den NFA aufgrund von nachschüssigen Zahlungsverpflichtungen des Bundes beim Kanton ein ausserordentlicher Ertrag von 18,3 Mio. Fr. an. Der Kantonsanteil lag aus diesem Grund im Jahr 2008 mit 23,9 Mio. Franken, bzw. einem Anteil von 26%, deutlich unter den Werten der Vergleichsjahre. In den Jahren 2003 bis 2007 beteiligte sich der Kanton zu jeweils rund 40% an

den Zahlungen. Mit dem NFA leistet der Bund den Kantonen Pauschalbeiträge, die sich nach der Versichertenzahl richten. Zuvor wurden die Bundesbeiträge in Abhängigkeit der kantonalen Beiträge sowie der Finanzkraft der Kantone ge-währt.

### Jeder vierte Krankenversicherte erhält eine Prämienverbilligung

Bei Einführung der Prämienverbilligung im Jahr 1996 lag die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger bei 69 000. Der in den Folge-jahren rasche Anstieg der Begünstigten führte dazu, dass bis 2002 gegen 120 000 Personen im Kanton von Prämienverbilligungen profi-tierten. Dies entsprach einem Anteil von 44% der Krankenversicherten. Seit der Inkraftset-zung der Verordnung über die Prämienverbilli-gung per 1. Januar 2003 verläuft die Quote der Krankenversicherten mit Prämienverbilligung unter anderem aufgrund der restriktiveren Aus-schüttungspraxis tendenziell rückläufig, so dass im Jahr 2008 noch knapp 23% der Versicherten ihre Krankenkassenprämie teilweise oder ganz erstattet wurde.

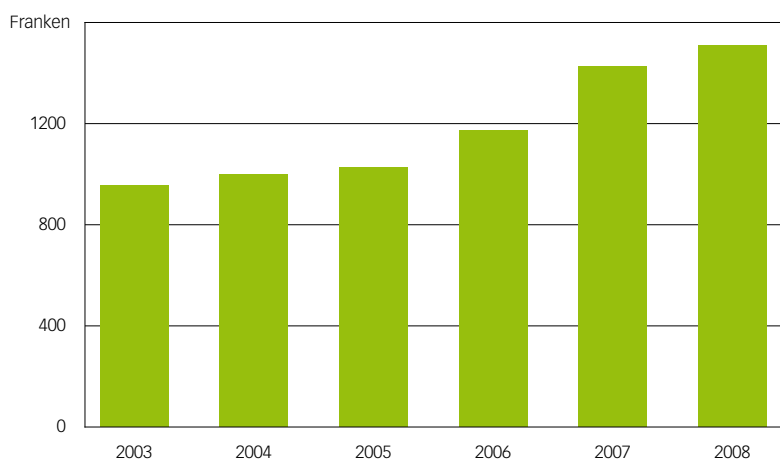
Anteil der Krankenversicherten mit Prämienverbilligung seit 1999



### Rund 70% der jungen Erwachsenen erhalten Prämienverbilligungen

Gemäss den Statistiken des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erhielten 2009 69,6% der 19- bis 25-Jährigen Baselbieter Bundesbeiträge zur Prämienverbilligung, wobei die Quote bei den jungen Frauen mit 72,9% deutlich über jener junger Männer liegt, die zu 66,5% Prämien-verbilligung beziehen. Dieser altersspezifische Geschlechterunterschied dürfte mit den unterschiedlichen Bildungsverläufen im Zusammen-hang stehen. Bei den 26- bis 55-Jährigen liegt die Bezügerquote bei 18,4% und von den über 55-Jährigen erhalten rund 6% Beiträge an die Krankenkassenprämie.

Leistungen je Bezüger von Prämienverbilligung in Fr./Jahr seit 2003



### Leistung pro Bezüger angestiegen

2008 wurden pro Bezüger durchschnittlich 1500 Fr. Prämienverbilligung ausbezahlt. Das sind rund 58% mehr als im Jahr 2003. Da-mals lag der Pro-Kopf-Durchschnitt bei rund 960 Franken. Mit ein Grund für diesen Anstieg dürfte die steigende Zahl der Personen mit Er-gänzungsleistungen (EL) sein, denn Personen mit EL haben Anspruch auf volle Übernahme der obligatorischen Krankenversicherungsprämie. Der Anteil der EL-Bezüger an den Kran-kenversicherten mit Prämienverbilligung ist zwischen 2003 und 2009 von 6,3% auf 11,3% angestiegen (siehe auch S. 11).



## Unentgeltliche Rechtspflege

Mit der Rechtshilfe, bzw. unentgeltlichen Rechtspflege, steht Personen mit Bedürftigkeit in allen Kantonen eine unentgeltliche Prozessführung, d.h. die Befreiung von anfallenden Prozesskosten und von zu erbringenden Sicherheitsleistungen/Bevorschussungen, sowie die Inanspruchnahme eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu.

Die Kosten für die Rechtshilfe werden vom Kanton und zu einem kleinen Teil von den Gemeinden getragen, wobei die Anwaltskosten, die Gerichtsgebühren, sowie die unentgeltliche Prozessführung voll zu Lasten des Kantons gehen. Die Gemeinden sind einzig dazu verpflichtet, bei Mietstreitigkeiten einen Wohnungsexperten zu stellen. Die daraus resultierenden Kosten können allerdings bei entsprechender kommunaler Regelung unabhängig von der Bedürftigkeit auf die Parteien abgewälzt werden und sind aus diesem Grund nicht Teil des Inventars (siehe S. 4).

### 3,6 Mio. Fr. Rechtsbeistand und 3,3 Mio. Fr. Prozessführungskosten

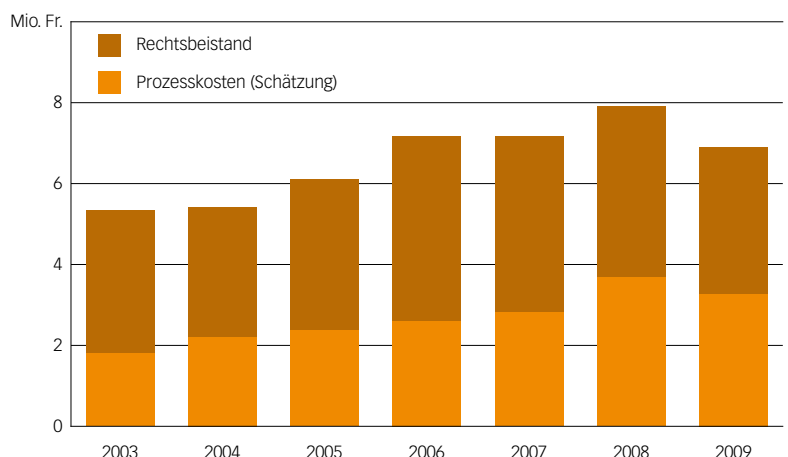
Die Kantonsauslagen für die unentgeltliche Rechtspflege beliefen sich im Jahr 2009 auf insgesamt 6,9 Mio. Franken. Davon entfielen 3,6 Mio. Fr. auf Rechtsbeistand, bzw. Anwaltskosten und geschätzte 3,3 Mio. Fr. auf unentgeltliche Prozessführungskosten. Die Anwaltskosten bewegten sich 2009 nach einer vorübergehenden Zunahme wieder auf dem Niveau von 2003, während die geschätzten Kosten für die unentgeltliche Prozessführung klar über den 1,8 Mio. Fr. des Jahres 2003 lagen. Die unentgeltlichen Prozessführungskosten werden nicht separat verbucht und können daher nur geschätzt werden. Es wird angenommen, dass die Abschreibungen unerhältlicher Gebühren und Guthaben im Jahr 2003 zu 70% der unentgeltlichen Prozessführung und zu 30% ausstehenden Gerichtskosten zuzuordnen sind. Aufgrund der konsequenteren Abschreibungspraxis wird der Anteil der unentgeltlichen Prozessführung in den Folgejahren tiefer eingeschätzt (2004–2005: 60%, 2006–2009: 50%).

Die Zahl der Personen, die Rechtshilfe beantragt, wird nicht erhoben und lässt sich daher im Rahmen dieses Berichts nicht ausweisen.

Wer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege in Strafprozess-, Zivilprozess und Verwaltungsverfahren, wenn ein Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit zur Wahrung der Rechte notwendig, besteht ausserdem der Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Bei Unterliegen können keinerlei Gebühren oder Kosten gefordert werden; falls hingegen durch das Urteil oder den Vergleich so viel zugesprochen wird, dass die Kosten beglichen werden können, kann darum angehalten werden.

**Zuständige Stelle**  
Kantonsgericht  
Basel-Landschaft  
4410 Liestal

Unentgeltliche Rechtspflege nach Kostenart seit 2003



Sozialversicherungsbeiträge an AHV/IV/EO können auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werden, wenn deren Bezahlung einem obligatorisch Versicherten nicht zumutbar ist. Sie dürfen jedoch nicht geringer sein, als der vom Bund jährlich festgelegte Mindestbetrag.

Zum Bezug von Zuschüssen für Sozialversicherungsbeiträge sind ausschliesslich versicherte Personen berechtigt, welche den Status «Nichterwerbstätig» haben.

#### Zuständige Stelle

Die Erlassgesuche werden durch die zuständige AHV-Ausgleichskasse geprüft. Im Kanton Basel-Landschaft ist dies in der Regel die Kantonale Ausgleichskasse.

Sozialversicherungsanstalt  
Basel-Landschaft  
4102 Binningen

www.sva-bl.ch

## Zuschüsse für Sozialversicherungsbeiträge

Um den Anspruch auf eine Vollrente der AHV oder IV zu erhalten, wird im Falle der Bedürftigkeit der Beitrag zur AHV/IV/EO bis zum Mindestbeitrag aufgestockt oder der Mindestbeitrag zur Verhinderung fehlender Beitragsjahre voll übernommen. Die erlassenen Mindestbeiträge für Sozialversicherungsbeiträge an AHV/IV/EO werden im Kanton Basel-Landschaft durch die Gemeinden getragen. Im Rahmen der Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen werden aufgrund der unterschiedlichen Verbuchungspraxis der Gemeinden, die Belastungen der Kantonalen Ausgleichskasse ausgewiesen.

### Rund 660 Beitragserlasse im Jahr 2009

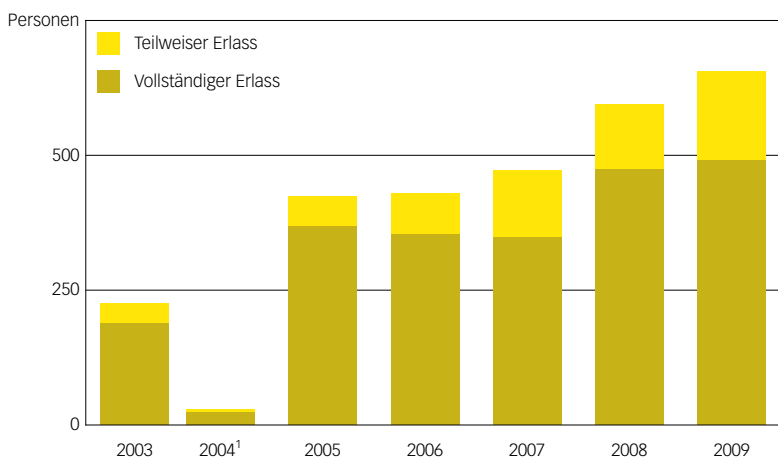
Die Zahlen der kantonalen Ausgleichskasse zeigen deutlich, dass die Teil- und Vollerlasse von Sozialversicherungsbeiträgen über die letzten Jahre deutlich zugenommen haben. Im Jahr 2003 wurden die obligatorischen Mindestbeiträge in 36 Fällen auf Gesuch hin teilweise und in 189 Fällen vollständig erlassen. Per 2009 ist die Zahl der gutgeheissenen Gesuche auf insge-

samt 656 angestiegen: 164 Teilerlasse, 492 Vollerlasse. Bei diesen Härtefällen handelt es sich um Personen, welche beispielsweise wegen des Endes der Bezugsmöglichkeiten bei der Arbeitslosenversicherung oder wegen Unfall oder Krankheit sozialhilfeabhängig geworden sind.

### Im Durchschnitt rund 350 Fr. pro Fall

Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag beträgt seit dem Jahr 2009 460 Fr. (2003–2006: 425 Franken, 2007–2008: 445 Fr.). Die durchschnittlich ausbezahlten Aufstockungsbeiträge bewegten sich im Analysezeitraum zwischen 300 Fr. und 390 Franken. Als Folge der steigenden Fallzahlen ist die Gesamtbelastung von 78 000 Fr. im Jahr 2003 auf 229 000 Fr. im Jahr 2009 angestiegen. Damit machen die Beiträge an die Sozialversicherungsbeiträge nach wie vor einen sehr kleinen Teil der gesamten Aufwendungen im Bereich der Sozialleistungen aus. Die tiefen Fallzahlen im Jahr 2004 sind dadurch zu erklären, dass zahlreiche Fälle erst im Jahr 2005 bearbeitet wurden.

Anzahl Personen mit Zuschüssen an Sozialversicherungsbeiträge 2003–2009



<sup>1</sup> Fälle zum Teil erst 2005 bearbeitet.

## Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und Invalidenversicherung (IV) soll Menschen in bescheidenen Verhältnissen oder mit hohen Krankheits- und Heimkosten ein angemessenes Mindesteinkommen sichern, so dass die Lebenshaltungskosten gedeckt werden können. Komplementär dazu richtet der Kanton Beihilfen zur Pflege aus (siehe S. 12).

### 140 Mio. Fr. für Ergänzungsleistungen

Die Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV wird von Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen. Die Ausgaben sind im Analysezeitraum 2003 bis 2009 von 80 Mio. Fr. auf über 140 Mio. Fr. angestiegen. Die deutliche Ausgabenzunahme von 2007 auf 2008 steht im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Neu übernimmt der Bund mit 5/8 den Hauptanteil der Kosten für die Existenzsicherung. Der Kanton hingegen übernimmt die vollständige Finanzierung der Kosten eines Heimaufenthalts, soweit diese über die Existenzsicherung hinausgeht. Deshalb besteht für Personen, die sich dauernd oder während längerer Zeit in einem Heim oder Spital aufhalten, kein Höchstbetrag mehr. Allerdings können die Tagespauschalen vom Kanton begrenzt werden.

### Die Gemeinden beteiligen sich zu 56,6%, bzw. ab 2010 zu 32%

2009 betrug der Kantonsanteil an den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 48 Mio. Franken, die Gemeinden verbuchten Ausgaben in der Höhe von 57 Mio. Fr. und der Bund leistete einen Beitrag von 37 Mio. Franken. Der Gemeindeanteil an den Ergänzungsleistungen betrug 2008 und 2009 56,6% der von Kanton und Gemeinden getragenen Kosten und wurde per 2010 auf 32% reduziert. Der gesetzlich festgelegte Gemeindeanteil wurde in der Vergangenheit wegen der Lastenverschiebung infolge der Finanzausgleichsrevision (NFA und kantonale Revision) zwischen Kanton und Gemeinden mehrmals verändert, so dass die Gesamtbelastung von Kanton und Gemeinden gleich blieb.

### 8300 Personen mit Ergänzungsleistungen

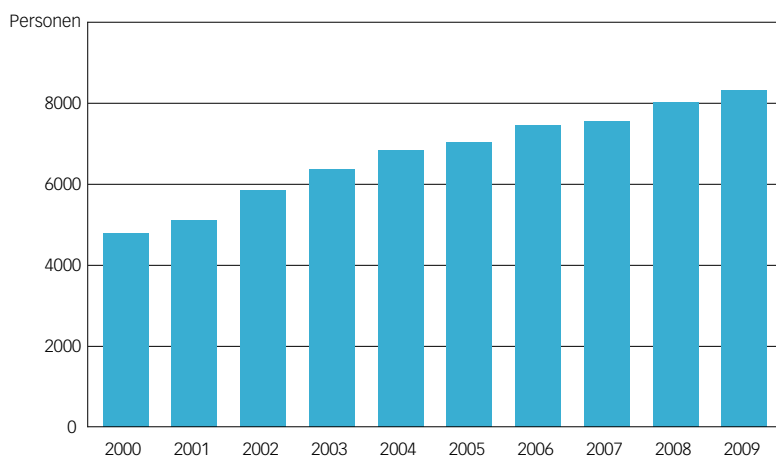
Im Jahr 2009 erhielten gut 8300 Baselbieterinnen und Baselbieter Ergänzungsleistungen. Dies sind deutlich mehr als noch im Jahr 2000 mit rund 4800 EL-Bezügerinnen und Bezüger. Die Zahl der Begünstigten hat in allen Bereichen zugenommen. So sind Personen mit EL zur Altersversicherung (AV) gegenüber dem Jahr 2002 von 3010 auf 4640 angestiegen, Personen mit EL zur Hinterlassenenversicherung (HV) von rund 50 auf gut 80 und Personen mit EL zur IV von 1730 auf 3610.

Gerade bei den IV-Rentnern besteht am häufigsten Bedarf für Ergänzungsleistungen, wobei der Anteil der EL-Bezüger gemessen an der Gesamtzahl der Rentner in allen Bereichen angestiegen ist. So waren im Jahr 2009 gut 8% der AV-Rentner auf Ergänzungsleistungen angewiesen, rund 5% der HV-Rentner sowie 32% aller IV-Bezüger (siehe Grafik unten).

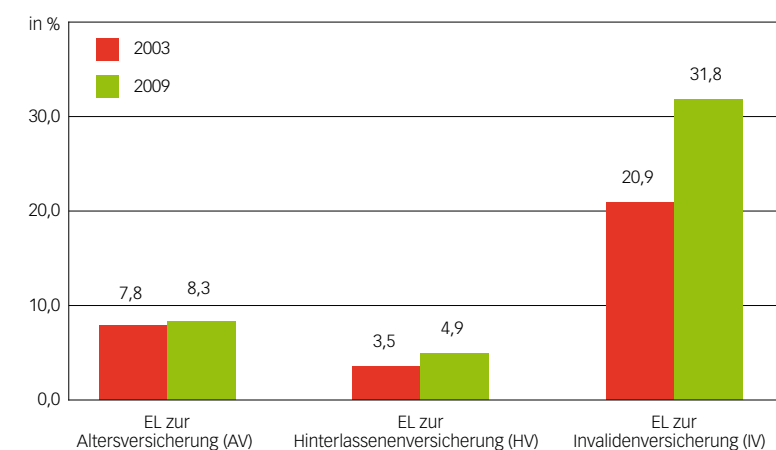
Ergänzungsleistungen (EL) sind Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und Invalidenversicherung (IV). Diese Leistungen sind für Empfängerinnen und Empfänger von AHV/IV-Renten bestimmt, die ihre minimalen Lebenshaltungskosten nicht aus der Rente oder ihrem übrigen Einkommen decken können.

**Zuständige Stelle**  
Sozialversicherungsanstalt  
Basel-Landschaft  
4102 Binningen  
[www.sva-bl.ch](http://www.sva-bl.ch)

Empfänger von Ergänzungsleistungen seit 2000



Anteil der Rentner mit Ergänzungsleistungen nach Versicherungszweig 2003 und 2009



Die Beihilfen zur Pflege und Heimunterbringung umfassen zwei Leistungen: Beiträge an die Betreuungskosten alter Menschen sowie Beiträge an die Betreuung behinderter Menschen.

#### **Gemeindebeiträge an Heime**

Gemäss dem Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) haben die Gemeinden die Aufgabe, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern bei Bedarf, d.h. wenn diese keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Kosten von Alters- und Pflegeeinrichtungen der Heimliste sowie in weiteren anerkannten Einrichtungen auszurichten. Zudem können Gemeinden in besonderen Härtefällen Beiträge an Personen gewähren, welche die Voraussetzung des Gesetzes und der entsprechenden Verordnungen nicht erfüllen.

#### **Zuständige Stelle**

Die Gemeinden, in welchen die Bewohnerinnen und Bewohner vor Heimeintritt ihren Wohnsitz gehabt haben, sind für die Ausrichtung der Pflegebeihilfen zuständig.

#### **Beiträge an behinderte Menschen**

Der Kanton gewährt behinderten Erwachsenen Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerkannten Heimen, sofern sie keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht.

#### **Zuständige Stelle**

Sonderschulung,  
Jugend- und Behindertenhilfe  
Basel-Landschaft  
4414 Füllinsdorf  
[www.bl.ch/fachstelle](http://www.bl.ch/fachstelle)

## Beihilfen zur Pflege und Heimunterbringung

Bis 2007 übernahmen die Gemeinden die Heimkosten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, welche nicht durch Eigenleistungen, Ergänzungsleistungen oder andere Sozialversicherungsbeiträge gedeckt werden konnten. Die daraus resultierenden jährlichen Gemeindeleistungen für Pflegebeihilfen an Bewohnerinnen und Bewohner von Altersheimen betragen im Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2007 rund 17,4 Mio. Franken.

### **Gemeindebeiträge an Altersheime nur noch in Ausnahmefällen notwendig**

Mit Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) werden die Ergänzungsleistungen (siehe S. 11) nur noch in Ausnahmefällen begrenzt. Die Gemeinden müssen aber nach wie vor Leistungen erbringen, wenn die Ergänzungsleistungen aufgrund von Schenkungen reduziert wurden oder gar nicht ausgerichtet werden. Den Gemeinden steht jedoch die Möglichkeit offen, Heimbeiträge bei den Beschenkten zurückzufordern. Aufgrund dieser Änderungen sind die Gemeindebeiträge an Unterbringungs- und Betreuungskosten auf noch 1,0 Mio. Fr. im Jahr 2008 und knapp 0,8 Mio. Fr. im Jahr 2009 gesunken. Da in diesen Beträgen noch Nachzahlungen enthalten sein dürften, ist davon auszugehen, dass zukünftig tiefere Gemeindeausgaben ausgewiesen werden.

Mit der Neuregelung der Pflegefinanzierung bezahlen die Gemeinden ab dem Jahr 2011 wieder einen Teil der Pflegeleistungen in den Alters- und Pflegeheimen und in der Spitex. Diese Beiträge sind aber nicht bedarfsabhängig, d.h. sie werden in Abhängigkeit der Pflegebedarfs und nicht aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Betroffenen ausgerichtet.

### **Bedarfsabhängige Behindertenhilfe**

Behinderte Erwachsene, die Leistungen der Behindertenhilfe in einem anerkannten Wohnheim, einer anerkannten Tagesstätte oder Werkstätte beziehen, müssen in der Lage sein, die Kosten der von ihnen bezogenen Leistungen zu bezahlen, ohne dass es dazu einer Sozialhilfeunterstützung bedarf. Diesem bundesrechtlichen Gebot kommt der Kanton Basel-Landschaft nach, indem er die von behinderten Erwachsenen mit Wohnkanton Basel-Landschaft im Rahmen der Behindertenhilfe bezogenen Leistungen mit Direktbeiträgen an die Leistungserbringer verbilligt. Sofern ein individueller finanzieller Bedarf besteht, können behinderte Erwachsene zur Finanzierung der von ihnen bezogenen Leistungen grundsätzlich kantonale Ergänzungsleistungen beanspruchen. Wenn keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden und ein finanzieller Bedarf besteht, sichert die Behindertenhilfe die Finanzierbarkeit der bezogenen Leistungen. In der Praxis betrifft dies insbesondere Personen, welche aufgrund von fehlenden Versicherungszeiten keinen Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen geltend machen können.

## Alimenten- bevorschussung

2009 erhielten im Kanton rund 670 Personen Alimentenbevorschussungen für ihre Kinder. Bevorschusste Beträge, welche dem Kanton nicht zurückerstattet werden, werden durch ihn getragen. Im Jahr 2009 resultierten aus nicht rückforderbaren Alimentenbevorschussungen Auslagen in der Höhe von 3,3 Mio. Franken. In den Vorjahren, d.h. von 2003 bis 2008, bewegten sich die Kantonsausgaben für unerhältliche Beiträge zwischen 3,4 Mio. Fr. und rund 4,0 Mio. Franken.

### Rund 20% weniger Fälle als 2006

Die rückläufigen Kantonsausgaben im Bereich der Alimentenbevorschussung stehen im Zusammenhang mit den kleiner werdenden Fallzahlen. 2006, dem Jahr mit den meisten Fällen in der Periode 2003-2009, erhielten rund 840 Personen Alimentenbevorschussungen für ihre Kinder. Die Zahl der betroffenen Kinder lag damals bei knapp 1200 (siehe Grafik unten), während die 670 Klientinnen und Klienten im Jahr 2009 noch für 950 Kinder Alimentenbevorschussungen beanspruchten. Dies entspricht einem Rückgang der Fallzahlen um rund 20%. Die Zahl der betroffenen Kinder pro Fall liegt konstant zwischen 1,4 und 1,5.

### Häufiger Alimentenbevorschussung für Personen ohne Sozialhilfeanspruch

Bei gut 30% der Klienten (zumeist Mütter) mit Alimentenbevorschussung im Jahr 2009 handelte es sich um Antragsstellende mit Sozialhilfeanspruch. In den Vorjahren war der Anteil der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger unter den Klienten von Alimentenbevorschussung mit bis zu 38% deutlich höher. Zwar

wurden im Jahr 2006 ganz allgemein mehr Personen von der Sozialhilfe unterstützt als 2009, der Anstieg der Sozialhilfezahlen zwischen 2008 und 2009 von 8% spiegelt sich in den Zahlen zur Alimentenbevorschussung jedoch weder bei der Gesamtzahl der bevorschussten Personen, noch bei den bevorschussten Klienten mit Sozialhilfeanspruch. Relativ gesehen, stieg damit der Anteil der Klienten ohne Sozialhilfeanspruch, d.h. jener Personen, die zwar keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, deren Einkommen und Vermögen jedoch unter der gesetzlich festgelegten Grenze liegt und damit zur Bevorschussung von Alimenten berechtigt.

Nebst der Alimentenbevorschussung wurde in rund 370 Fällen Inkassohilfe für Alimente geleistet.

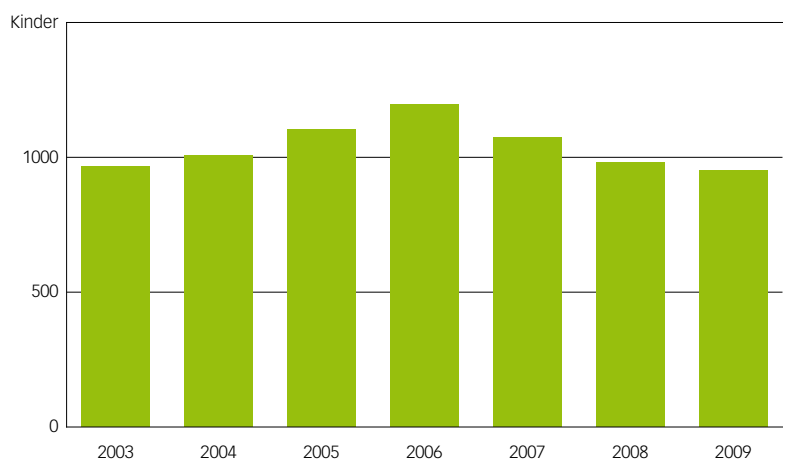
Unterhaltsberechtigten Kindern werden Unterhaltsbeiträge bevorschusst, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommt, und wenn Einkommen und Vermögen des obhutsberechtigten Elternteils unter einer bestimmten Grenze liegen. Alle bevorschussten Leistungen werden bei den Unterhaltspflichtigen zurückgefordert. Bei den in der Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen aufgeführten Beträgen handelt es sich um unerhältliche Beiträge, welche durch den Kanton bevorschusst wurden.

**Zuständige Stelle**  
Kantonales Sozialamt  
4410 Liestal  
[www.baselland.ch/Sozialamt](http://www.baselland.ch/Sozialamt)

Anzahl Fälle<sup>1</sup> von Alimentenbevorschussung seit 2005



Von Alimentenbevorschussung betroffene Kinder seit 2003





**Wohnbau- und Eigentumsförderung (WEG)**

Das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz bezweckt die Förderung günstigen Wohnraums für Bevölkerungskreise in bescheidenen und mittleren finanziellen Verhältnissen. Im Rahmen der bedarfsabhängigen Sozialleistungen gewährt der Kanton Zusatzverbilligungen zur Verminderung der Nettomietkosten von WEG-Wohnungen, deren Bau bis Ende 2001 gefördert wurde.

**Mietzinsbeiträge**

Die Gemeinden gewähren Personen, welche nicht in bundessubventionierten Wohnungen wohnen, Mietzinsreduktionen, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann. Die Basis dafür bildet eine kantonale Gesetzesgrundlage (SGS 844), wobei die Ausgestaltung der Leistung auf Gemeindeebene geregelt wird. Diese Leistung wird daher im Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen nicht geführt (siehe auch Einleitung auf S. 4).

**Zuständige Stellen**

Standortgemeinden und KIGA BL  
Kantonale Wohnbauförderung  
Rufsteinweg 4  
4410 Liestal

[www.kiga.bl.ch](http://www.kiga.bl.ch)

> Weitere Dienstleistungen >  
Wohnbauförderung

## Wohnbeihilfen

Unter dem Titel der bedarfsabhängigen Wohnbauförderung sieht der Kanton Zusatzverbilligungen an Mieter von bundessubventionierten Wohnungen vor, die im Rahmen der Wohnbau- und Eigentumsförderung (WEG) erstellt wurden. Ergänzend dazu sind die Gemeinden aufgrund der kantonalen Gesetzgebung dazu verpflichtet, Mietzinsbeiträge an Personen in nicht-subventionierten Wohnungen auszurichten, wenn der Bedarfsnachweis gegeben ist. Überdies leistet der Kanton seit 1991 zwecks Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum eine Bausparprämie, die unabhängig vom Bedarf ausgerichtet wird. Im Januar 2011 wurde zudem eine befristete Verordnung zur Förderung von gemeinnützigem Wohnungsbau beschlossen.

### 1370 WEG-Wohnungen

Zwischen 1942 und 2001 wurden im Kanton im Rahmen der Wohnbau- und Eigentumsförderung insgesamt 1370 Wohnungen und Einfamilienhäuser verteilt auf 30 Gemeinden erstellt. Mit 110, bzw. 129 WEG-Wohnungen führen die Gemeinden Liestal und Laufen die Gemeindeführerliste an, gefolgt von Oberwil (94), Reinach (86) und Münchenstein mit 76 WEG-Wohnungen. Im Fall von Liestal handelt es sich beispielsweise um zahlreiche Alterswohnungen. Von den ursprünglich 1370 erstellten WEG-Wohnungen liefen Ende 2009 noch 773 unter WEG.

### Zusatzverbilligungen an Mietkosten

Bewohner der bis 2001 subventionierten WEG-Wohnungen erhalten zur weiteren Verbilligung der Wohnkosten sogenannte Zusatzver-

billigungen an ihre Mietkosten, die teils vom Bund, teils vom Kanton ausgerichtet werden. Die Bundesbeiträge basieren auf Bundesrecht und sind damit nicht Teil des Inventars, bzw. der im Anhang angefügten Übersicht. Bei diesen Zusatzverbilligungen handelt es sich um nicht rückzahlbare Beiträge. Sie können vom Bund erhöht werden, wenn der Kanton einen gleichwertigen Beitrag leistet. Insgesamt betragen die Zusatzverbilligungen des Bundes von 1991 bis 2009 19,3 Mio. Franken. Seit 2002 werden allerdings keine neuen WEG-Geschäfte mehr abgeschlossen, so dass die Zahlungen des Bundes je nach vereinbarter Dauer (11 bis 25 Jahre, bzw. max. 30 Jahre) auslaufen. Im Analysezeitraum 2003 bis 2009 sind die jährlichen Bundesbeiträge von anfänglich 1,5 Mio. Fr. auf noch rund 760 000 Fr. im Jahr 2009 gesunken.

Die Gesamtsumme der Kantonsbeiträge an die insgesamt 1656 Begünstigten betrug für die Zeitspanne 1991 bis 2009 4,7 Mio. Franken. Die jährlichen Nettoausgaben des Kantons sind im Analysezeitraum 2003 bis 2009 von gut 410 000 Fr. auf rund 230 000 Fr. gesunken.

### Mietzinsbeiträge

Ergänzend zu den Kantons- und Bundessubventionen bezahlen die Gemeinden Mietzinszuschüsse an Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnungen, welche nicht vom Bund subventioniert werden. Insgesamt leisteten die Gemeinden 2009 Beiträge in der Höhe von 1,7 Mio. Franken, wobei gleichzeitig Rückerstattungen von rund 420 000 Fr. in die Gemeindegassen zurückflossen. Die Nettoausgaben der Gemeinden für Wohnbeihilfen beliefen sich damit 2009 auf 1,3 Mio. Franken. Die Gemeindebeiträge sind ebenfalls nicht Teil des Inventars.

## Wohnbauförderung seit 1942

In den Jahren 1942 bis 2001 wurde der Neu- und Umbau von Wohnungen und Einfamilienhäusern im Baselbiet mit insgesamt acht nicht zwingend bedarfsabhängigen Programmen finanziell unterstützt. Diese Programme zielten unter anderem darauf ab, die Wohnungsnot zu mildern, Familien zu entlasten bzw. den sozialen Wohnungsbau oder beispielsweise das Wohneigentum ganz allgemein zu fördern. In den meisten Fällen beteiligten sich Bund, Kanton und Gemeinden an den Fördermassnahmen. 1971 wurde zwecks der Rückzahlung von Kantonsbeiträgen aus gewissen Subventionsgeschäften ein Wohnbauförderungsfonds geschaffen, aus dem bestehende Massnahmen finanziert werden. Seit 1991 gewährt der Kanton Bausparprämien zum Erwerb oder zur Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum. Zudem richtete er in den Jahren 1988 bis 1997 an rund 4500 Parteien Mietzinsbeiträge aus. Seit 1998 sind die Gemeinden dafür zuständig.

Im Rahmen der Wohnbauförderung wurde seit 1942 der Bau von mehr als 9100 Wohnungen und Einfamilienhäusern (davon in 851 Fällen durch Bausparen) gefördert. Inkl. den Mietzinsbeiträgen der Jahre 1988 bis 1997 und den Zusatzverbilligungen wurden in insgesamt über 15 000 Fällen Beiträge der öffentlichen Hand gesprochen.

Im Januar 2011 wurde eine auf drei Jahre befristete Verordnung beschlossen, aufgrund derer an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus Beiträge ausgerichtet werden können, wenn Mietwohnungen nach den Anforderungen von «Das Gebäudeprogramm, Standard Bonus Gesamtsanierung, Stufe ohne Minergie» saniert oder nach Standard Minergie oder Minergie-P neu erstellt werden.

## Jugendhilfe

Die Jugendhilfe umfasst Betreuungskosten Jugendlicher, die nicht in ihren Familien wohnen können. Eine Unterbringung ausserhalb der Herkunftsfamilie wird in Betracht gezogen, wenn andere familienstützende oder -entlastende Massnahmen nicht genügen und die Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im bisherigen Lebens- und Schulumfeld nicht ausreichend gewährleistet ist.

Der Kanton gewährt dabei Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten sowie an die Nachbetreuungskosten von Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton. Diese Kosten wurden den Gemeinden mit dem kantonalen Finanzausgleich bis 2009 zu 100% weiterverrechnet. Aufgrund des neuen Finanzausgleichsgesetzes (FAG) trägt der Kanton ab 2010 die vollen Kosten im Bereich der Jugendhilfe.

### Kostenbeteiligung für Unterhaltspflichtige und mündige Jugendliche

Seit dem Jahr 2007 ist die angeordnete oder indizierte Jugendhilfe bedarfsabhängig. Aufgrund einer neuen Verordnung haben sich Eltern Jugendlicher, die nicht in ihren Familien leben können, sowie unterstützte mündige Jugendliche, nach Leistungskraft und mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen finanziell an den Beiträgen zu beteiligen. Zuvor beteiligten sich die Eltern mit einkommensunabhängigen Pauschalbeiträgen.

### 33 Mio. Franken für Jugendhilfe

2009 stellte der Kanton den Gemeinden für die Betreuung Jugendlicher in Heimen und Pflegefamilien 33 Mio. Franken in Rechnung. In den Jahren 2007 und 2008 beliefen sich die Gemeindeausgaben für Jugendhilfe auf 24 Mio. Fr. bzw. 31 Mio. Franken, wobei es zu präzisieren gilt, dass die Gemeinden ihre Beiträge an den Kanton aufgrund der Vorjahresrechnung leisten (d.h. beispielsweise im Jahr 2009 für das Jahr 2008). Die Schulkosten werden vollumfänglich durch den Kanton getragen und sind in den erwähnten Beträgen nicht enthalten.

### Rund 420 Fälle von Jugendhilfe

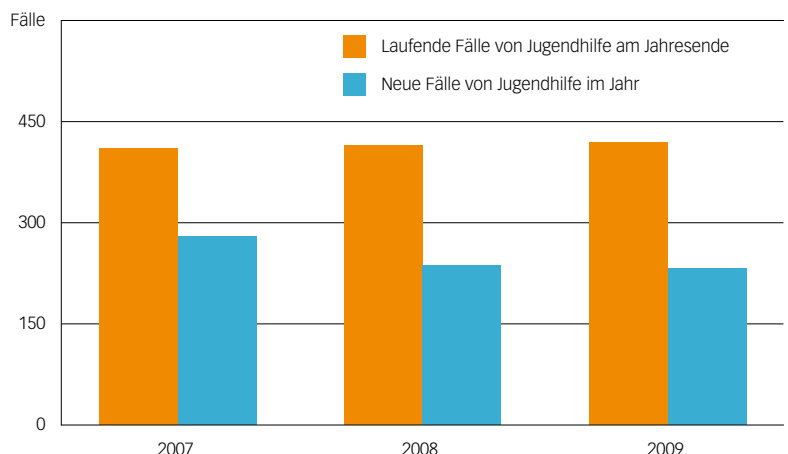
Ende 2009 zählte die zuständige Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe Basel-Landschaft insgesamt 419 Fälle von Jugendhilfe. Damit bewegt sich die Zahl der Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien im Bereich der Vorjahreszahlen. Allerdings wurden im Jahr 2007 mit 280 deutlich mehr neue Fälle von Jugendhilfe gezählt als in den Folgejahren 2008 und 2009 mit je gut 230 neuen Fällen.

Der Kanton gewährt Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihren Familien leben können, Beiträge an Aufenthalts- und Betreuungskosten in Wohnheimen und Pflegefamilien. Die Unterhaltspflichtigen sowie die mündigen Jugendlichen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Beiträgen zu beteiligen.

#### Zuständige Stelle

Fachstelle für Sonderschulung,  
Jugend- und Behindertenhilfe  
Basel-Landschaft  
4414 Füllinsdorf  
[www.bl.ch/fachstelle](http://www.bl.ch/fachstelle)

Laufende und neue Fälle von Jugendhilfe seit 2007





Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern. Sie bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche Integration.

Die Sozialhilfe kommt als letztes Netz der sozialen Sicherheit dann zum Tragen, wenn alle vorrangigen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft worden sind. Das Gesetz sieht ausserdem vor, dass nur Personen unterstützt werden, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft, beispielsweise durch die Ausübung einer Arbeit, sichern können.

#### Zuständige Stelle

Kantonales Sozialamt  
4410 Liestal

[www.baselland.ch/Sozialamt](http://www.baselland.ch/Sozialamt)

## Sozialhilfe

Ende 2009 waren im Baselbiet 4434 Personen, bzw. 2590 Unterstützungseinheiten, zum Beispiel Familien, teils oder ganz auf Sozialhilfe angewiesen. Damit wurden pro Sozialhilfefall im Durchschnitt 1,7 Personen unterstützt. Die Entwicklung der Sozialhilfezahlen seit 2004 zeigt eine Zunahme der Sozialhilfeempfänger auf gut 5170 unterstützte Personen im Jahr 2005 sowie anschliessend ein Rückgang auf noch rund 4100 Personen im Jahr 2008. Im Jahr 2009 verzeichnete die Sozialhilfe mehr Neueintritte als zuvor. Zudem gelang der Schritt in die wirtschaftliche Selbständigkeit weniger Personen als in den Jahren zuvor.

### Nettoaufwand von 44 Mio. Franken

Die Gemeinden und der Kanton wendeten 2009 netto 43,7 Mio. Fr. für die Sozialhilfe auf, wobei mit 39,7 Mio. Fr. der Hauptanteil der Ausgaben durch die Gemeinden entrichtet wird. Die Leistungen des Kantons umfassen Leistungen an Kantonsbürger, welche in anderen Kantonen wohnhaft sind. Ebenso bestand bis 2006 ein Abkommen mit Deutschland, welches den Kanton zu Leistungen an in Deutschland lebende Kantonsbürger verpflichtete. Zudem übernimmt der Kanton die medizinischen Kosten von sozialhilfeabhängigen Gefängnisinsassen und beteiligt sich zu 50% an den Gemeindeausgaben für Wiedereingliederungsmassnahmen.

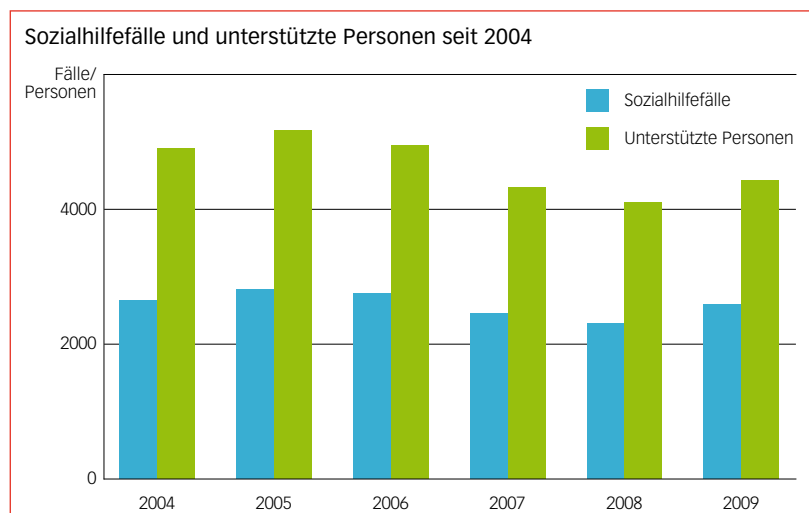
Die Gemeinden beteiligen sich neben der Unterstützung gemäss Sozialhilfegesetz zum Teil an Eingliederungsmassnahmen (z.B. Beiträge an Arbeitgeber bei Einstellung von Sozialhilfebezügern) oder an Integrationsmassnahmen (z.B. Deutschkurse). Ein beträchtlicher Teil des gemeindeseitigen Bruttoaufwandes, im Jahr 2009 knapp die Hälfte, fliesst jeweils in Form von Rückerstattungen (z.B. von Privaten oder Sozialversicherungen) an die Gemeinden zurück.

### Höchste Ausgaben im Jahr 2006

Zwischen 2003 und 2006 stiegen die Ausgaben im Sozialhilfebereich deutlich an. Der Nettoaufwand von Kanton und Gemeinden nahm um 54% zu. Die Empfängerzahlen (siehe Grafik) stiegen ebenfalls an, jedoch in geringerem Masse. Alleine der Gemeindebeitrag stieg von 29,7 Mio. Fr. auf 45,6 Mio. Franken. Zusammen mit den Kantonsleistungen ergab sich für 2006 mit rund 50 Mio. Fr. der höchste Nettoaufwand der Vergleichsperiode. Per 2008 ging der Nettoaufwand von Kanton und Gemeinden auf 41,7 Mio. Fr. zurück, lag 2009 mit 43,7 Mio. Fr. jedoch wiederum über dem Vorjahresniveau.

[www.statistik.bl.ch](http://www.statistik.bl.ch) – Sozialhilfedaten

Die Internetseite des Statistischen Amtes bietet ein umfassendes Modul mit Empfängerdaten zur Sozialhilfe:  
[www.statistik.bl.ch](http://www.statistik.bl.ch) > 13 Soziale Sicherheit > Sozialhilfe



## Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Mittellose Asylsuchende, Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung<sup>1</sup> sowie anerkannte Flüchtlinge bzw. vorläufig aufgenommene Flüchtlinge werden im Rahmen der Sozialhilfe durch die öffentliche Hand unterstützt, wobei der Bund den Kanton und die Gemeinden für ihre Ausgaben entschädigt.

### Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene

Personen, welche die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, aber eine Wegweisung nicht möglich, zulässig oder zumutbar ist, erhalten eine vorläufige Aufnahme und haben Anspruch auf einen Ausweis F. Die Sozialhilfekosten der vorläufig Aufgenommenen werden seit 2008 nur noch während sieben Jahren ab Einreise in die Schweiz durch den Bund entschädigt. Anschliessend gehen die Sozialhilfekosten zu Lasten der Gemeinden. Entsprechend dieser Änderung sind die Bundesbeiträge an die kantonalen Leistungen im Asylwesen über die letzten Jahre deutlich zurückgegangen. Im Jahr 2003 erreichten die Bundeszahlungen an den Kanton, bzw. die Gemeinden 21,5 Mio. Franken, 2009 vergütete der Bund dem Kanton noch 12,3 Mio. Franken.

Da die Gemeinden die Sozialhilfeleistungen im Asylbereich zum Teil nicht über die dafür vorgesehene Funktion abrechnen, können die Gemeindeausgaben für diesen Bereich nicht genau eruiert werden.

### Deutlicher Rückgang der Asylbewerber

Die Zahl der Asylbewerber ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Zählte der Kanton 2003 gemäss dem Kantonalen Sozialamt 1563 Asylbewerber, waren es Ende 2009 noch deren 655. Dies entspricht einem Rückgang um rund 58%. Die Zahl der vorläufig Aufgenommenen hat hingegen zwischenzeitlich zugenommen, liegt mit 772 aber wieder auf dem Stand von 2003. Von diesen 772 vorläufig Aufgenommenen sind 434 seit bereits sieben und mehr Jahren im Baselbiet wohnhaft.

### Anerkannte Flüchtlinge

Wenn Asylsuchende die Kriterien für die Asylgewährung erfüllen, erhalten sie eine Aufnahme als Flüchtling (B) bzw. als vorläufig auf-

genommener Flüchtling (F). Für diese Personen entschädigt der Bund die Sozialhilfekosten bis längstens fünf (B), bzw. sieben Jahre (F) ab der Einreise in die Schweiz. Nach fünf, bzw. sieben Jahren Aufenthalt sind die Kantone für die Sozialhilfe zuständig. Anerkannte Flüchtlinge «B» haben nach fünf Jahren einen rechtlichen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung «C». Der Bund leistete im Analysezeitraum zwischen 2003 und 2009 jährliche Beiträge von 1,8 Mio. Fr. bis 3,1 Mio. Fr. an die Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich.

### Asyl-Nothilfe anstelle von Sozialhilfe

Seit 2004 richtet der Bund den Kantonen für Personen mit Nichteintretensentscheid (NEE) und seit 2008 für Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid anstelle von Sozialhilfepauschalen nur noch eine einmalige Nothilfepauschale aus. Zudem können diese Personengruppen von der Asylsozialhilfe seit 2008 ausgeschlossen werden. Sie erhalten also nur noch Nothilfe. Gemäss Angaben des Kantonalen Sozialamtes lag die Zahl der Personen mit verfügbarem Sozialhilfestopp Ende 2009 bei 111, während 92 Personen mit NEE gezählt wurden.

Die Nettosozialleistungen für Personen die dem so genannten Sozialhilfestopp unterliegen bewegte sich in der Periode 2004 bis 2009 zwischen gut 170 000 Fr. und 1,3 Mio. Franken. Der Bundesbeitrag betrug je nach Jahr zwischen 86 000 Fr. und rund 1,1 Mio. Franken.

<sup>1</sup> Seit Einführung des Status' «Schutzbedürftige» mit der Totalrevision des Asylgesetzes im Jahre 1999 wurde noch keiner Gruppe vorübergehender Schutz gewährt.

### Sozialhilfe im Asylbereich

Die Sozialhilfe im Asylbereich richtet sich an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung. Sie umfasst Unterstützungs-, Unterbringungskosten, Krankenkassenprämien inkl. Mindestfranchise und Selbstbehalt, besondere medizinische Vorsorge, individuelle berufliche und soziale Eingliederungsprogramme für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, ohne Betreuungs- und Verwaltungskosten.

### Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich

Die Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich richtet sich an anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung. Sie umfasst Unterstützungs- und Unterbringungskosten, Krankenversicherung, besondere medizinische Versorgung, individuelle berufliche und soziale Eingliederungsmassnahmen, ohne Betreuungs- und Verwaltungskosten.

### Asyl-Nothilfe

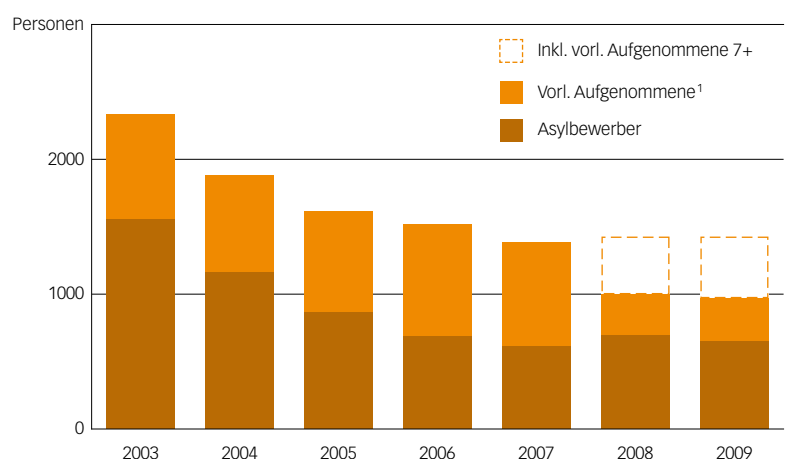
Die Asyl-Nothilfe richtet sich an Personen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) oder einer rechtskräftigen Wegweisung.

### Zuständige Stelle

Kantonales Sozialamt  
4410 Liestal

[www.baselland.ch/Sozialamt](http://www.baselland.ch/Sozialamt)

Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene seit 2003



<sup>1</sup> Ab 2007 ohne vorläufig Aufgenommene mit Aufenthalt von sieben und mehr Jahren.

# Tabellenanhang

Tabelle 1: Nettoaufwand der bedarfsabhängigen Sozialleistungen nach Leistung und Finanzierer in Fr. seit 2003

Finanzierer	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Total Leistungen</b>	<b>268 376 713</b>	<b>293 601 415</b>	<b>299 628 787</b>	<b>299 502 963</b>	<b>328 435 595</b>	<b>334 479 456</b>	<b>354 857 685</b>
Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) <sup>1</sup> (1.1)							
<b>Total</b>	<b>11 121 683</b>	<b>11 198 632</b>	<b>11 300 177</b>	<b>11 532 277</b>	<b>11 847 359</b>	<b>12 405 543</b>	<b>10 871 642</b>
Kanton	9 322 710	9 690 061	9 617 064	9 861 670	9 675 359	10 203 566	9 985 538
Bund	1 798 973	1 508 571	1 683 113	1 670 607	2 172 000	2 201 977	886 104
Individuelle Verbilligung/Übernahme der obligatorischen Krankenversicherungsprämie IPV (1.2)							
<b>Total</b>	<b>90 800 528</b>	<b>99 587 981</b>	<b>96 753 034</b>	<b>89 509 180</b>	<b>93 857 352</b>	<b>92 517 331</b>	<b>97 429 497</b>
Kanton <sup>2</sup>	37 603 688	40 132 493	38 938 346	33 849 032	35 491 589	23 910 223	33 559 257
Bund <sup>2</sup>	53 196 840	59 455 488	57 814 688	55 660 148	58 365 763	68 607 108	63 870 240
Unentgeltliche Rechtspflege (1.4)							
<b>Total (Kanton)</b>	<b>5 351 316</b>	<b>5 425 114</b>	<b>6 119 063</b>	<b>7 161 855</b>	<b>7 154 374</b>	<b>7 915 176</b>	<b>6 902 628</b>
Zuschüsse für Sozialversicherungsbeiträge an AHV/IV/EO-Beiträge (1.5)							
<b>Total (Gemeinden)<sup>3</sup></b>	<b>77 720</b>	<b>11 208</b>	<b>165 642</b>	<b>160 461</b>	<b>146 826</b>	<b>177 771</b>	<b>228 972</b>
Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV (2.1)							
<b>Total<sup>4</sup></b>	<b>80 312 715</b>	<b>87 201 698</b>	<b>91 294 681</b>	<b>96 660 493</b>	<b>100 919 268</b>	<b>132 669 969</b>	<b>142 417 797</b>
Gemeinde	3 425 253	49 151 381	52 181 407	54 634 969	55 865 653	54 108 672	56 984 110
Kanton	68 856 190	27 585 982	28 164 135	27 520 403	29 915 549	46 569 967	48 132 776
Bund	8 031 272	10 464 335	10 949 139	14 505 121	15 138 066	31 991 330	37 300 911
Beihilfen zur Pflege, Therapie und Heimunterbringung (2.2)							
<b>Total</b>	<b>20 921 653</b>	<b>23 890 915</b>	<b>23 445 467</b>	<b>22 422 784</b>	<b>24 165 117</b>	<b>996 039</b>	<b>791 126</b>
Gemeinde <sup>5</sup>	16 012 320	18 461 638	17 227 140	17 616 245	17 837 008	996 039	791 126
Kanton <sup>6</sup>	4 909 333	5 429 277	6 218 327	4 806 539	6 328 109	...	...
Alimentenbevorschussung ALBV <sup>7</sup> (3.1)							
<b>Total (Kanton)</b>	<b>3 838 141</b>	<b>4 027 799</b>	<b>3 696 959</b>	<b>3 925 818</b>	<b>3 721 486</b>	<b>3 377 243</b>	<b>3 306 491</b>
Wohnbeihilfen (3.2)							
<b>Total (Kanton)</b>	<b>413 267</b>	<b>355 819</b>	<b>345 434</b>	<b>371 863</b>	<b>266 309</b>	<b>269 408</b>	<b>227 758</b>
Jugendhilfe <sup>8</sup> (3.3)							
<b>Total (Gemeinden)</b>	<b>...</b>	<b>...</b>	<b>...</b>	<b>...</b>	<b>24 432 405</b>	<b>30 958 213</b>	<b>32 947 028</b>
Sozialhilfe (4.1)							
<b>Total</b>	<b>32 245 131</b>	<b>39 537 473</b>	<b>47 277 553</b>	<b>49 793 169</b>	<b>45 346 143</b>	<b>41 701 200</b>	<b>43 665 025</b>
Gemeinde	29 707 738	36 151 557	43 087 779	45 562 860	40 930 954	37 920 201	39 682 760
Kanton	2 537 393	3 385 916	4 189 774	4 230 309	4 415 189	3 780 999	3 982 265
Sozialhilfe im Asylbereich <sup>9</sup> (4.2.1)							
<b>Total (Bund)</b>	<b>21 449 722</b>	<b>20 450 411</b>	<b>16 978 287</b>	<b>15 696 400</b>	<b>14 178 120</b>	<b>7 563 240</b>	<b>12 267 138</b>
Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich (4.2.2)							
<b>Total (Bund)</b>	<b>1 844 838</b>	<b>1 747 491</b>	<b>1 610 916</b>	<b>1 606 744</b>	<b>1 971 155</b>	<b>2 667 020</b>	<b>3 106 905</b>
Asyl-Nothilfe (4.2.3)							
<b>Total</b>	<b>...</b>	<b>166 876</b>	<b>641 574</b>	<b>661 919</b>	<b>429 682</b>	<b>1 261 301</b>	<b>695 677</b>
Kanton	...	81 076	501 174	557 519	305 378	697 301	-374 843
Bund	...	85 800	140 400	104 400	124 304	564 000	1 070 520

Tabelle 2: Nettoaufwand der bedarfsabhängigen Sozialleistungen nach Finanzierer in Fr. und Verteilung in % seit 2003

Finanzierer	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	absolut						
<b>Total</b>	<b>268 376 713</b>	<b>293 601 415</b>	<b>299 628 787</b>	<b>299 502 963</b>	<b>328 435 595</b>	<b>334 479 456</b>	<b>354 857 685</b>
Gemeinden	49 223 031	103 775 783	112 661 968	117 974 535	139 212 846	124 160 896	130 633 996
Kanton	132 832 037	96 113 536	97 790 275	92 285 008	97 273 342	96 723 885	105 721 871
Bund	86 321 645	93 712 096	89 176 544	89 243 420	91 949 408	113 594 675	118 501 819
	in %						
<b>Total</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>
Gemeinden	18,3	35,3	37,6	39,4	42,4	37,1	36,8
Kanton	49,5	32,7	32,6	30,8	29,6	28,9	29,8
Bund	32,2	31,9	29,8	29,8	28,0	34,0	33,4

<sup>1</sup> Nummerierung entsprechend dem Inventar des Bundesamtes für Statistik (BFS).

<sup>2</sup> Im Jahr 2008 fiel beim Kanton im Rahmen der Umstellung auf den Neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (NFA) aufgrund von nachschüssigen Zahlungsverpflichtungen des Bundes ein ausserordentlicher Ertrag an.

<sup>3</sup> Der vergleichsweise tiefe Betrag im Jahr 2004 ist darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Fälle von 2004 erst 2005 behandelt wurden.

<sup>4</sup> Die Aufteilung der Ausgaben für Ergänzungsleistungen (EL) zwischen Kanton und Gemeinden hängt vom kantonalen Finanzausgleich ab. Die deutliche Ausgabenzunahme im Jahr 2008 steht im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (NFA).

<sup>5</sup> Seit Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) können Ergänzungsleistungen (EL) nur in Ausnahmefällen begrenzt werden. Dadurch wurden mögliche Leistungslücken geschlossen. Gemeinden müssen seit 2008 nur noch in Ausnahmefällen Beihilfen zur Pflege leisten.

<sup>6</sup> Die Beiträge an Heime im Rahmen der Behindertenhilfe sind seit 2008 nur bei reduzierten Ergänzungsleistungen (EL) bedarfsabhängig. Die Angaben der Jahre 2008 und 2009 unterbleiben aus Datenschutzgründen (wenige Fälle) und sind im Total nicht enthalten.

<sup>7</sup> Nicht rückforderbare Bevorschussungen.

<sup>8</sup> Die Jugendhilfe ist seit 2007 bedarfsabhängig. Im Jahr 2008 gab es einen Anstieg, weil sich die Invalidenversicherung (IV) im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (NFA) aus der Finanzierung zurückgezogen hat.

<sup>9</sup> Die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich wird den Gemeinden durch den Bund vergütet (Pauschale). Seit 2008 werden die Sozialhilfekosten der vorläufig Aufgenommenen nur noch während sieben Jahren ab Einreise durch den Bund vergütet. Danach sind diese Personen in der ordentlichen Sozialhilfe.

